Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Keller Metallbautechnik AG

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil der Offerte und des Werkvertrages und wurden vom Kunden ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.

Nebenabreden oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, einschliesslich des Verzichts auf diesen Vorbehalt. Auch mehrmalige, abweichende mündlich oder schriftliche Vereinbarungen in der Vergangenheit führen für zukünftige Geschäfte nicht zum Dahinfallen oder zur Änderung dieser AGB.

2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne und dgl. von Keller Metallbautechnik AG sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von Keller Metallbautechnik AG unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit Keller Metallbautechnik AG erst mit dem Datum der Zustimmung durch die Keller Metallbautechnik AG zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch die Keller Metallbautechnik AG. Bestellungen und Auftragsbestätigungen des Kunden gelten als blosse Offerte zum Vertragsabschluss.

Die Bestellungs- und bzw. Auftragsbestätigungen von Keller Metallbautechnik AG enthalten eine detaillierte Beschreibung der Liefergegenstände und der vereinbarten Dienstleistungen. Sollte keine Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus der Offerte von Keller Metallbautechnik AG oder aus dem von Keller Metallbautechnik AG unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

3. Preise

Preise und Vergütungen ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten etc. der Keller Metallbautechnik AG.

Vorbehältlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarung sind von Keller Metallbautechnik AG erbrachte Dienstleistungen nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrages massgeblich ändern oder sollen zusätzliche Liefergegenstände oder zusätzliche Dienstleistungen durch Keller Metallbautechnik AG erbracht werden, kann die Keller Metallbautechnik AG selbst fest vereinbarte Vergütungen anpassen.

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ab Werk der Keller Metallbautechnik AG, in Schweizerfranken, sofern nicht anderweitig vereinbart. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso gehen Versandkosten, Versicherungen, Verpackungen, Zollkosten und dgl. zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Keller Metallbautechnik AG Gewährleistungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Liefergegenständen ausführt.

4. Verbindlichkeiten

Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 3 Monate gültig. Nachträglich gewünschte Änderungen des Auftrages werden entsprechend dem Mehraufwand separat in Rechnung gestellt. Überdauert durch Verschulden des Kunden die Ausführung eines Auftrages das festgelegte Datum, so können dem Kunden Umtriebe, Lagergebühren, Teuerungszuschläge etc. verrechnet werden.

Bei Aufteilung der Positionen behält sich die Keller Metallbautechnik AG vor, die Positions-/Einheitspreise anzupassen.

5. Annullierung

Auftragsannullierung bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Keller Metallbautechnik AG. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erwachsen sind, werden dem Kunden belastet.

6. Planungsunterlagen

Erste Besprechung mit Massaufnahme und 1 Plansatz inkl. 1 Korrektur sind im Offertpreis eingerechnet, sofern ein Vertrag zustande kommt. Jeglicher Planungsmehraufwand wird verrechnet.

Offerten samt Konstruktionsskizzen sind kostenpflichtig, sofern ein Vertrag nicht zustande kommt.

Von Keller Metallbautechnik AG erstellte Konstruktionspläne, Anleitungen, Beschreibungen, Dokumente, etc. sind das geistige Eigentum von Keller Metallbautechnik AG und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von Keller Metallbautechnik AG weder kopiert, vervielfältigt oder an Drittpersonen weitergeleitet werden. Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt die Keller Metallbautechnik AG zu einem pauschalen Schadenanspruch in der Höhe des Leistungshonorars.

7. Lieferfrist

Bei den vereinbarten Lieferfristen handelt es sich um Richtzeiten. Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Besprechung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

8. Montage/Bauseitige Vorkehrungen/Termine

Die Lieferung erfolgt ohne spezielle Vereinbarung franko Baustelle. Die LKW-Zufahrt zur Baustelle sowie die unentgeltliche Kran- und Warenliftbenützung sind bauseitig zu gewährleisten.

Zu Lasten des Kunden gehen in allen Fällen:

a. Nicht von der Keller Metallbautechnik AG verschuldete Arbeitsunterbrüche, welche ihr Kosten verursachen, werden als Mehrkosten extra verrechnet;

b. Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken obliegen dem Kunden und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren;

c. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Termine/Lieferfristen seinerseits eingehalten werden. Sollten Arbeitsunterbrüche entstehen, die im Verschulden des Kunden liegen, behält sich Keller Metallbautechnik AG vor, die Lieferzeiten entsprechend anzupassen;

d. Der Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte;

e. Endreinigung der gelieferten und montierten Bauelemente und Gläser;

f. Fundamente und Betonplatten müssen unbedingt setzungsfrei und frostsicher ausgeführt werden;

g. Bodenabdichtung im Aussen- sowie im Innenbereich zwischen Bauelement und Betonboden als Wasser- und Feuchtigkeitssperre;

h. Das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen;

i. Stromversorgung und Verteilung sowie das Anschliessen von gelieferten Stromverbrauchern (z.B. Tür-, Tor- und Fensterantriebe, Beschattungen, Lüfter, etc.);

j. Aussparungen, Schlagen von Löchern, Zuputz- und Maurerarbeiten;

k. Versetzen von Befestigungselementen am Bau nach den Plänen der Keller Metallbautechnik AG sowie deren späteren Reinigung (z.B. Kranmiete);

l. Auf Verlangen ist der Keller Metallbautechnik AG ein geeigneter, verschliessbarer Raum für die Unterbringung der Montagemittel zur Verfügung zu stellen.

9. Baubewilligungen und behördliche Abnahmen

Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind in jedem Fall Sache des Kunden. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet die Keller Metallbautechnik AG nicht.

10. Regiearbeiten

Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regiesätzen der AM Suisse verrechnet und werden generell nur mit Personen ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind.

Besprechungen und Koordinationsarbeiten, die ein übliches Mass überschreiten, werden durch die Keller Metallbautechnik AG zu den aktuellen Regiesätzen der AM Suisse in Rechnung gestellt.

Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Kunden verbindlich.

11. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

Der Kunde trägt alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der Lieferung von Produkten oder Werken von Keller Metallbautechnik AG (nachfolgend Liefergegenstände) ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Montage.

Liefergegenstände bleiben bis zum Eingang der vollständigen Bezahlung im Eigentum von Keller Metallbautechnik AG und dürfen weder verkauft noch verpfändet werden. Die Keller Metallbautechnik AG ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von Keller Metallbautechnik AG mitzuwirken.

Keller Metallbautechnik AG kann jederzeit und vier Monate nach Abschluss der Arbeiten das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.

12. Beizug von Dritten

Keller Metallbautechnik AG ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

13. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen der Keller Metallbautechnik AG im Voraus, während oder nach der Lieferung der Gegenstände bzw. Erbringung der Dienstleistungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Rechnungen der Keller Metallbautechnik AG sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas anderes vereinbart. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten die Rechnungen als vollständig anerkannt.

Das Fälligkeitsdatum der Rechnung ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr sowie die Bezahlung der Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. Die Keller Metallbautechnik AG ist bei Zahlungsverzug berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Mängelrügen oder Gegenforderungen berechtigen nicht zum Aufschub oder zur Minderung der Zahlung. Ebenso sind Garantierückbehalte nicht statthaft.

Zahlungsverzug des Kunden, andere Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit oder wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, berechtigten die

Keller Metallbautechnik AG jederzeit, eine Vorauszahlung, angemessene Sicherheiten zu verlangen oder per sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten bzw. bereits abgelieferte Ware zurückzufordern. Die Geltendmachung von Schadenersatz der Keller Metallbautechnik AG gegen den Kunden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

14. Abtretungs-, Retentions- und Verrechnungsverbot

Der Kunde verzichtet vollumfänglich auf:

a) Das Recht zur Abtretung von Forderungen gegenüber der Keller Metallbautechnik AG an Dritte;

b) ein allfälliges Retentionsrecht an den, in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerten der Keller Metallbautechnik AG;

c) die Verrechnung ausstehender Forderungen der Keller Metallbautechnik AG mit eigenen Forderungen gegenüber der Keller Metallbautechnik AG.

15. Gewährleistung

Keller Metallbautechnik AG leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinausgehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich, spätestens aber innert sieben Kalendertagen, schriftlich und in detaillierter Form nach Auftreten von Mängeln vom Kunden mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die gelieferte bzw. montierte Ware als vorbehaltlos genehmigt. Versteckte Mängel sind innert 24 Stunden nach deren Entdeckung schriftlich und in detaillierter Form an die Keller Metallbautechnik AG zu melden.

Die Keller Metallbautechnik AG kann in der Folge wahlweise entweder den betroffenen Liefergegenstand an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der Liefergegenstand an die Keller Metallbautechnik AG zurückgesandt wird. Die Keller Metallbautechnik AG wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird Keller Metallbautechnik AG allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder den Liefergegenstand ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), auf Reduktion des Preises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen, es sei denn, die Keller Metallbautechnik AG erklärt schriftlich ihr Einverständnis dazu.

Keller Metallbautechnik AG übernimmt keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Keller Metallbautechnik AG Änderungen oder Reparaturen am betroffenen Liefergegenstand vornehmen oder diesen unsachgemäss behandeln.

16. Garantie

Die Garantie beträgt nach SIA Norm 118 zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Für Motorantriebe und elektrische Geräte ein Jahr. Die Garantiepflicht erlischt bei nicht erfüllten Zahlungsbedingungen.

Bei der Lieferung durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkte übernimmt die Keller Metallbautechnik AG einzig die Rolle der Vermittlung für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von Keller Metallbautechnik AG für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

17. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Allerdings haftet die Keller Metallbautechnik AG in keinem Fall für (1) leichte Fahrlässigkeit, (2) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenem Gewinn, (3) nicht realisierte Einsparungen, (4) Schäden aus verspäteter Lieferung oder Dienstleistung, sowie (5) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Keller Metallbautechnik AG, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Keller Metallbautechnik AG haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschlag und behördliche Anordnungen.

Für Konstruktionen, auf denen der Kunde trotz ausdrücklicher Abmahnung von Keller Metallbautechnik AG beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.

Die Haftung ist für Schäden, die durch Bohren in Bodenheizungen oder Elektroröhren, etc. entstehen, ausgeschlossen. Dies muss vorab durch den Kunden seinerseits abgeklärt/mitgeteilt, bzw. Installationspläne, etc. vorgelegt werden.

Des Weiteren haftet die Keller Metallbautechnik AG nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung ihrer Liefergegenstände oder Dienstleistungen oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

18. Referenzen

Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Kunden gilt Keller Metallbautechnik AG als berechtigt, in ihrer Referenzliste in Wortform und unter Verwendung des Logos des Kunden auf den Kunden als Referenz hinzuweisen. Ebenfalls darf Fotomaterial ohne Namens- und Ortsangabe des Kunden zu Marketingzwecken benutzt werden.

19. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Keller Metallbautechnik AG unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrecht finden ausdrücklich keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Keller Metallbautechnik AG.

Stand Januar 2019